

13. September
2021

Verordnung über die Fachkommission Junge Bürgergemeinde (JuBu)

Der Kleine Burgerrat,

gestützt auf Artikel 82 Absatz 2 der Satzungen der Bürgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹⁾ und gewillt, das Engagement der jungen Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Bürgergemeinde zu fördern,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen der Satzungen die Grundsätze für die Organisation und Zuständigkeiten der Fachkommission Junge Bürgergemeinde (JuBu).

Art. 2

Zuständig-
keiten

¹ Die Fachkommission JuBu befasst sich mit Fragen, welche für die jungen Angehörigen der Bürgergemeinde Bern im Alter von 16 bis 30 Jahren von Bedeutung sind. Weiter nimmt die Fachkommission JuBu Aufgaben wahr, welche die interne Vernetzung der jungen Angehörigen fördern und diese zugleich mit der Bürgergemeinde Bern und ihren Tätigkeiten vertraut machen.

² Die Fachkommission JuBu

- a) organisiert gesellige Events zur Vernetzung der jungen Bürgerinnen und Bürger,
- b) stellt den Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Verein «JuBu-Rat», insbesondere dessen Vorstand, sicher,
- c) stellt den Austausch mit den Gesellschaften und Zünften, den burgerlichen Institutionen und Abteilungen sowie anderen burgerlichen Organisationen sicher,
- d) kann bei vorgängiger Absprache selbstständig oder im Auftrag des Kleinen Burgerrats oder des Präsidiums der Bürgergemeinde weitere Aufgaben wahrnehmen.

³ Sie kann dem Kleinen Burgerrat Anträge stellen.

⁴ Sie hat keine Entscheidbefugnis.

Art. 3

Zusammen-
setzung,
Konstituie-
rung

¹ Die Fachkommission JuBu besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Die Mitglieder sind in der Regel zwischen 16 und 30 Jahre alt.

² Der Kleine Burgerrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Fachkommission JuBu. Bei den Vorschlägen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

³ Die Mitglieder der Fachkommission JuBu werden für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Das Ausscheiden aus der Fachkommission JuBu erfolgt mit Vollendung des 30. Altersjahrs auf Ende Kalenderjahr. Das Ausscheiden kann in Form eines Beschlusses des Kleinen Burgerrats einmalig um maximal zwei Jahre verzögert werden.

⁵ Der Kleine Burgerrat bestimmt das Sekretariat.

⁶ Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission JuBu selbst.

Art. 4

Präsidentiale
Anordnungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommission JuBu kann an Stelle der Fachkommission die erforderlichen Beschlüsse fassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentiale Anordnungen werden protokolliert und der Fachkommission JuBu an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 5

Delegation
von Aufgaben
und Befugnis-
sen

¹ Die Fachkommission JuBu kann die Behandlung eines Geschäfts oder Geschäftsbereichs durch einfachen Beschluss einem Mitglied oder einem Ausschuss aus seiner Mitte übertragen.

² Sie bezeichnet in ihrem Beschluss die übertragenen Geschäfte oder Geschäftsbereiche und den Umfang der delegierten Befugnisse.

Art. 6

Sitzungen

¹ Die Fachkommission JuBu legt die Daten für ihre ordentlichen, in der Regel monatlichen, Sitzungen jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest.

² Die Sitzungen können auch virtuell, namentlich in Form einer Videokonferenz, stattfinden.

³ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁴ Die Fachkommission JuBu und die Präsidentin oder der Präsident können weitere Personen, namentlich junge Bürgerinnen und Bürger, als Gäste zu einer Sitzung einladen.

⁵ Die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber kann jederzeit beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 7

Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Fachkommission JuBu zu den festgelegten ordentlichen Sitzungen ein. Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Sitzungen einberufen.

² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Einberufung erfolgt durch Zugänglichmachen oder Zustellen der Traktandenliste und der Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften.

⁴ Sie erfolgt mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden, können die Mitglieder innert einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Art. 8

Teilnahme an
den Sitzungen

¹ Die Mitglieder der Fachkommission JuBu sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

- ² Sie entschuldigen sich rechtzeitig für voraussehbare Verhinderungen.
- ³ Bei längeren Abwesenheiten, namentlich bei Auslandsaufenthalten, ist die Fachkommission JuBu frühzeitig zu informieren und eine geeignete Übergangslösung, namentlich eine virtuelle Teilnahme, zu definieren.

Art. 9

Beschluss-
fähigkeit

- ¹ Die Fachkommission JuBu ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 10

Verfahren an
den Sitzungen

Für das Verfahren an den Sitzungen der Fachkommission JuBu gelten sinngemäss die für den Kleinen Burgerrat geltenden Bestimmungen.

Art. 11

Ausstand

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer
 - a) mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

Art. 12

Protokoll

- ¹ Die Fachkommission JuBu führt über ihre Sitzungen Protokoll.
- ² Das Protokoll enthält
 - a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
 - c) die Traktanden,
 - d) die Anträge mit Begründungen,
 - e) Angaben über den Ausstand bei der Behandlung eines Geschäfts,
 - f) die gefassten Beschlüsse,
 - g) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist,
 - h) die Voten von Mitgliedern, wenn diese die Aufnahme in das Protokoll verlangen,
 - i) allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Die Fachkommission JuBu entscheidet über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls und allfälliger Protokolle über Zirkularbeschlüsse, in der Regel an der nächsten Sitzung. Die Person, welche die protokollierte Sitzung geleitet hat oder den Zirkularbeschluss erwirkt hat, und die Sekretärin oder der Sekretär unterzeichnen das genehmigte Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist nicht öffentlich. Ausgenommen sind

- a) der Austausch mit dem Vorstand des JuBu-Rats,
- b) Einsichtsrechte nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung oder den Datenschutz.

Art. 13

Zirkular-
beschlüsse

- 1 Die Fachkommission JuBu kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet das Geschäft mit einem Antrag und setzt eine Frist für die Antwort.
- 3 Ein Zirkularbeschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande.
- 4 Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 14

Geheim-
haltung

- 1 Die Mitglieder der Fachkommission JuBu bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.
- 2 Sie übergeben die Akten nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Burgerkanzlei oder sorgen in geeigneter Weise für ihre Vernichtung.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 15

Vertretung
der
Geschäfte,
Information

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommission JuBu vertritt die Geschäfte der Fachkommission im Kleinen Burgerrat und in der Regel ebenso in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.
- 2 Sie oder er informiert den Kleinen Burgerrat regelmässig in knapper Form über wichtige Geschäfte und unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.
- 3 Für geplante Informationen zuhanden der breiten Öffentlichkeit zieht die Fachkommission JuBu die für die Kommunikation zuständige Stelle der Burgerkanzlei bei.

Art. 16

Unterschrift

- 1 Für Rechnungen und weitere Verbindlichkeiten im Rahmen der Zuständigkeit der Fachkommission JuBu unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und das Sekretariat gemeinsam.
- 2 Ist das Sekretariat verhindert, unterschreibt ein weiteres Mitglied der Kommission.

Art. 17

Entschädi-
gungen

- 1 Die Präsidialentschädigung beträgt 3'000 Franken.
- 2 Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten kann die Fachkommission JuBu einen Teil der Präsidialentschädigung einem anderen Mitglied oder mehreren anderen Mitgliedern, namentlich für ausserordentliche Aufwände, zuweisen.
- 3 Im Übrigen gilt sinngemäss das Reglement über die Entschädigungen²⁾, namentlich für Sitzungsgelder und Auslagen.

Art. 18

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 13. September 2021

Im Namen des Kleinen Burgerrats

Der Bürgergemeindepräsident:
B. Ludwig

Die Bürgergemeindeschreiberin:
H. von Wattenwyl

1) BRS 11.11

2) BRS 21.31